

Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wege- gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze

**für das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 08. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1. Ausgangslage	3
1.2 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze.....	3
1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand.....	4
2. Stellungnahmen der Beteiligten.....	5
2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten.....	5
2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten	6
Artikel 1 – Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ...	6
§ 6 StrWG-E – Widmung	6
§ 8 StrWG-E – Umstufung	6
§ 17 StrWG-E – Verunreinigung, Abfall.....	6
§ 25 StrWG-E – Bauliche Anlagen an Straßen.....	6
§ 37a StrWG-E – Vorarbeiten	7
§ 38 StrWG-E – Erfordernis der Planfeststellung und vorläufige Anordnung	7
§ 38a StrWG-E – Anhörungsverfahren	8
§ 41 StrWG-E – Vorzeitige Besitzteinweisung	8
§ 57 StrWG-E – Baustellenkoordination.....	9
Artikel 3 – Änderung des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes.....	9
Weitere Anmerkungen	10
3. Votum.....	11

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Die Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW und anderer Gesetze zielt auf die weitere Beschleunigung und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren von Verkehrsinfrastrukturprojekten für eine nachhaltige Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen ab. Dahingehend sollen die Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren weiter digitalisiert, die Duldungspflichten von Grundeigentümern und die Möglichkeit einer frühzeitigeren vorzeitigen Besitzeinweisung ausgeweitet sowie der Bau von Windenergie- und Solaranlagen entlang von Landes- und Kreisstraßen erleichtert werden.

Hintergrund

Der Bund hat im Dezember 2023 durch das Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22. Dezember 2023 unter anderem im Bundesfernstraßengesetz (FStrG) Änderungen zur Verfahrensbeschleunigung und -erleichterung für Bundesfernstraßenplanungen vorgenommen.

Diese Erleichterungen sind noch nicht in Landesrecht umgesetzt. Für diese Umsetzung und für die Erreichung des Ziels der Landesregierung bedarf es neuer bzw. ergänzender Regelungen sowohl des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen als auch im Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG NRW).

1.2 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze (Stand: 05.09.25) vor.

Wesentliche Inhalte sind:

- die Verstärkung der Fakultativstellung des Erörterungstermins
- die Erweiterung der Anwendung vereinfachter Genehmigungsverfahren bzw. der Verzicht auf Genehmigungserfordernisse sowie der Anwendungsbereich von Anzeige- und Plangenehmigungsverfahren
- das Absehen von einer Beteiligung der regionalen Planungsträger
- Übernahme der mit dem Genehmigungsbeschleunigungsgesetz als § 14 d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eingeführten Schwellenwerte zu den straßenbegleitenden Radwegen in das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) für straßenbegleitende Radwege an Landes- und Kreisstraßen

1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 12. September 2025 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze im Wege eines Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 1 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V. Landesbereich NRW
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 12. September 2025 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- unternehmer nrw
- Gemeinsame Stellungnahme von WHKT und Handwerk.NRW
- IHK NRW

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen hat sie für das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

unternehmer nrw begrüßt ausdrücklich die mit dem Gesetzesentwurf verfolgten Ziele, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu vereinfachen, zu digitalisieren und zu beschleunigen. Für die mittelständische Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen sei es von entscheidender Bedeutung, dass Infrastrukturprojekte künftig schneller, effizienter und mit verlässlicher Planbarkeit umgesetzt werden können. Der Mittelstand sei in besonderem Maße auf eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur angewiesen, da er im Vergleich zu großen Konzernen oftmals weniger Spielräume habe, um Standortnachteile oder logistische Einschränkungen abzufedern.

Trotz der insgesamt positiven Ansätze sieht unternehmer nrw vor dem Hintergrund, dass NRW in einigen Punkten hinter den Bundesregelungen zurückbleibt, Nachsteuerungsbedarf. So werden besonders dringliche Projekte, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts unmittelbar stärken könnten, nicht in gleichem Maße privilegiert wie auf Bundesebene. Auffällig sei zudem, dass von den geplanten Erleichterungen überwiegend Projekte mit ökologischer Zielsetzung profitieren, während wirtschaftlich dringend erforderliche Infrastrukturvorhaben – etwa Ausbaumaßnahmen über Brückenersatz hinaus, wichtige Straßenkorridore für den Güterverkehr oder logistische Engpassstellen – nur eingeschränkt erfasst werden. Gerade für die mittelständische Wirtschaft, die auf funktionierende regionale Verkehrsachsen angewiesen ist, bestehe hier die Gefahr, dass dringend benötigte Maßnahmen weiterhin zu lange auf sich warten lassen.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** begrüßen das Ziel des Gesetzesentwurfs, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und durch digitale Verfahren effizienter zu gestalten. Eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur sei Grundvoraussetzung für die Mobilität von Beschäftigten, den Materialtransport und die Erreichbarkeit von Kundenschaft im Handwerk. Die vorgesehene Digitalisierung und die Flexibilisierung der Verfahren seien geeignet, die Bauzeiten zu verkürzen und damit auch die Belastungen für Betriebe und Bevölkerung zu reduzieren. Die stärkere Digitalisierung der Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren werde unterstützt, insbesondere die digitale Bereitstellung von Planunterlagen senke bürokratische Hürden und spart Kosten.

IHK NRW betont, dass eine gut ausgebaute Straßeninfrastruktur elementare Grundlage für den Wirtschafts- und Logistikstandort Nordrhein-Westfalen ist. Für die Unternehmen ist Erreichbarkeit wichtig und die Güter- und Personenmobilität müsse planbar und verlässlich sein. Straßen und Brücken sind zunehmend marode, viele müssen neu gebaut oder saniert werden. Daher wird die mit der Gesetzesänderung verbundene Absicht begrüßt, die Verfahren für Ersatzneubauten bei Brückenbauwerken zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie die dafür notwendigen Planungsverfahren zu digitalisieren.

Grundsätzlich sei es wichtig, Planungs- und Genehmigungsprozesse zu vereinfachen und zu beschleunigen. Allein die große Anzahl an notwendigen Infrastrukturmaßnahmen in den kommenden Jahren mache deutlich, wie wichtig schnelles Planen und Bauen ist. Nur mit einer maximalen Beschleunigung könne der weitere Verfall der Infrastruktur gestoppt werden. Dazu sollten bspw. Prüfungsschritte zusammengelegt oder verbindliche Fristen zur Einreichung von Einwendungen (Präklusion) auch für Träger öffentlicher Belange, insbesondere Kommunen, eingeführt werden. Die gesetzlichen Grundlagen sollten daher generell einem kritischen „Bürokratie-Check“ unterzogen werden.

So finden die vorgesehenen Erleichterungen für den Bau von Windenergie- und Solaranlagen entlang von Landes- und Kreisstraßen die Zustimmung von IHK NRW, denn diese leisten einen wichtigen Beitrag zu Energieversorgungssicherheit und planbaren Stromkosten. Beim Ausbau der Erneuerbaren Energien müssten die damit verbundenen Kosten des Netzausbau stärker in den Blick genommen werden, da nur ein netzdienlicher Zubau von EE-Anlagen im Sinne der Gesamtwirtschaft ist.

2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten

Artikel 1 – Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 6 StrWG-E – Widmung

Aus Sicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** ist die Beschleunigungsabsicht im Kern zu begrüßen. Bekanntmachungen müssen leicht zugänglich sein, damit auch Dritte einen schnellen und unbürokratischen Zugriff auf diese haben. Etwaige Plattformen und Portale seien idealerweise leicht zugänglich und einsehbar. Sinnvoll könnten Rahmenbedingungen sein, die einer gewissen einheitlichen Struktur folgen. Dahingehend wird die Einrichtung einer NRW-weiten einheitlichen digitalen Plattform ausdrücklich angeregt.

Auch **IHK NRW** unterstützt die Ergänzung; diese diene der Vereinfachung und Beschleunigung der Planungsprozesse.

§ 8 StrWG-E – Umstufung

Eine Flexibilisierung der Umstufung stärkt nach Auffassung der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** die Anpassungsfähigkeit des Straßennetzes. Indes müsse transparent bleiben, welche Kriterien angewendet werden, um kommunale Überlastungen zu vermeiden. In diesem Zusammenhang sei eine einheitliche Plattform ebenfalls wichtig.

IHK NRW unterstützt auch diese Ergänzung, da diese der Vereinfachung und Beschleunigung der Planungsprozesse diene.

§ 17 StrWG-E – Verunreinigung, Abfall

Die Schließung der Regelungslücke ist für die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** nachvollziehbar. Wichtig sei dabei die Gewährleistung der verursachergerechten Kostenverteilung.

§ 25 StrWG-E – Bauliche Anlagen an Straßen

unternehmer nrw, die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** und **IHK NRW** unterstützen die vorgesehene Erleichterung beim Bau von Windenergie- und Solaranlagen entlang von Landes- und Kreisstraßen.

Aus Sicht von **unternehmer nrw** leisten diese Maßnahmen einen sinnvollen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele und stärken die Versorgungssicherheit. Für die Wirtschaft bedeute dies zugleich, dass die Energiewende sichtbarer Bestandteil einer modernen Infrastrukturpolitik wird. Dennoch sei darauf zu achten, dass Infrastrukturvorhaben mit unmittelbarer Relevanz für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts – etwa im Güterverkehr oder bei wichtigen Industriearchsen – nicht ins Hintertreffen gerate.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** bewerten es als zielführend und richtig, dass die NRW-Regelung inhaltsgleich an die bundesweite Regelung des § 9 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) angeglichen wird. Es sei sicherlich eine große Erleichterung, wenn in NRW einheitliche Ausbauregelungen vorliegen, ungeachtet der „Straßenzuordnung“ an eine Kommune, an das Land oder aber an den Bund und damit an den Aufgabenträger.

IHK NRW hebt die Erleichterung beim Bau dieser Anlagen und den entsprechenden Beitrag zur Energieversorgungssicherheit hervor. Unterstützt werde zudem der neue Absatz 5a, der klarstellt, dass die in den Absätzen 2a und 2b beschriebenen Zulassigkeiten auch für den Fall fortgelten, dass durch nachträglich gebaute Radwege die Abstände der Anlagen zum Fahrbahnrand unterschritten werden.

§ 37a StrWG-E – Vorarbeiten

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** stufen die Ergänzungen als plausibel ein. Allerdings sollte bei jedem Eingriff die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.

§ 38 StrWG-E – Erfordernis der Planfeststellung und vorläufige Anordnung

Aus Sicht von **unternehmer nrw**, die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** und **IHK NRW** sind die vorgesehenen Erleichterungen für bestimmte Bauvorhaben zu begrüßen.

Die Erleichterungen leisten, so **unternehmer nrw**, einen wichtigen Beitrag, um bestehende Infrastrukturengpässe schneller zu beseitigen. Gerade für kleine und mittlere Betriebe, die oft von funktionierenden Zulieferketten, regionalen Verkehrsverbindungen und einer sicheren Erreichbarkeit für Beschäftigte und Kunden abhängig seien, bedeute jeder beschleunigte Schritt einen Gewinn an Planungssicherheit.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** merken an, dass die Landesregierung in NRW vorsieht – im Unterschied zum FStrG (1500m) – die Genehmigungsfreiheit enger zu fassen (500m) und dies mit den teilweise kleinteiligeren Strukturen im Landes- und Kommunalstraßennetz begründet.

Dies könnte dazu führen, dass in NRW häufiger ein Planfeststellungsverfahren oder eine Plangenehmigung notwendig bleibt, obwohl es im Bundesrecht nicht erforderlich wäre. Das widerspräche dem erklärten Ziel der Verfahrensbeschleunigung. Wenn im Zusammenhang mit dem Ersatz eines Brückenbauwerks auch eine Erneuerung oder Erweiterung eines Streckenabschnitts sinnvoll erscheint, sollte dieser Streckenabschnitt ebenfalls von einer Planfeststellung befreit werden. Insoweit ist es hier zielführend, wenn der Rechtsrahmen des Landes auch mit dem des Bundes übereinstimmt.

Auch bei der ausdrücklichen Aufnahme der besonderen Lärmschutzmaßnahmen sei auffallend, dass diese nicht in der Bundesregelung des FStrG enthalten ist. Fraglich sei, warum in Abs. 1 Nr. 2 die Lärmschutzmaßnahmen zusätzlich aufgenommen wurden. Diese findet sich nicht in der Umsetzung des Bundesfernstraßengesetzes. Denkbar sei hier eine beabsichtigte Erleichterung bei den Landesstraßen, um bei geplanten und gewollten Lärmschutzmaßnahmen ein zusätzliches dann notwendiges Planfeststellungsverfahren nicht durchführen zu müssen. Sofern dies Zielrichtung der Neufassung ist, wäre dies eine Vereinfachung und im Kern zu begrüßen, so die Handwerksorganisationen.

Aus Sicht von **IHK NRW** können diese Regelungen zu einer deutlichen Beschleunigung und Vereinfachung von Straßen- und Brückenbaumaßnahmen beitragen.

§ 38a StrWG-E – Anhörungsverfahren

unternehmer nrw, die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** und **IHK NRW** bewerten die Bestimmungen als einen entscheidenden Schritt in Richtung Digitalisierung und Beschleunigung.

unternehmer nrw sieht in der stärkeren Verankerung der Digitalisierung durch die Umwandlung der bisherigen Kann-Vorschrift zur Durchführung digitaler Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren in eine Soll-Vorschrift einen entscheidenden Schritt in Richtung effizienterer Verfahren. Sie erleichtere nicht nur die Abläufe in den Behörden, sondern bietet auch Unternehmen mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Genehmigungsprozess. Mittelständische Betriebe profitierten hierbei in besonderem Maße, da sie keine eigenen großen Rechts- und Planungsabteilungen unterhalten und deshalb auf schlanke, gut zugängliche Verfahren angewiesen sind.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** begrüßen die Vorgabe im Kern. Insofern wird die konsequente digitale Umsetzung des Anhörungsverfahrens als „Soll-Vorschrift“ festgelegt. Ein „analoges“ Anhörungsverfahren ist mithin nur in Ausnahmefällen möglich.

Da es sich um „Soll-Vorschriften“ handelt, bestehe aus Sicht von **IHK NRW** die Gefahr, dass Anhörungsverfahren auch weiterhin auf konventionellen Weg durchgeführt werden und dadurch die beschleunigende Wirkung entfällt. IHK NRW regt an, zu prüfen, ob die beschriebenen Prozessabläufe digital gestaltet werden können.

§ 41 StrWG-E – Vorzeitige Besitzeinweisung

Abs. 1a

unternehmer nrw begrüßt aus wirtschaftlicher Sicht die Ausweitung von Duldungspflichten für Grundstückseigentümer sowie die Möglichkeit einer früheren vorzeitigen Besitzeinweisung. Sie trügen dazu bei, Projekte zügig anzuschieben und den Beginn dringend benötigter Bauarbeiten nicht auf Jahre hinaus zu verzögern. Gleichwohl sei es wichtig, dass die damit verbundenen Eingriffe in Eigentumsrechte mit einem klaren, fairen und transparenten Entschädigungsrahmen unterlegt werden, um unnötige Konflikte zu vermeiden und die Akzeptanz solcher Maßnahmen bei den betroffenen Unternehmen sicherzustellen.

Auch **IHK NRW** unterstützt die Ergänzung.

§ 57 StrWG-E – Baustellenkoordination

unternehmer nrw, die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** und **IHK NRW** bewerten die Einführung einer landesweiten Baustellenkoordinationsplattform für die Kommunen positiv, sprechen sich indes für eine verbindliche Nutzung der Plattform aus.

Die Einführung ist aus Sicht von **unternehmer nrw** ein richtiger und überfälliger Schritt, um unnötige Verkehrsbehinderungen durch mangelnde Abstimmung zu vermeiden. Ohne eine Verbindlichkeit drohe ein Flickenteppich unterschiedlicher Praktiken, der insbesondere kleine und mittlere Unternehmen belaste, weil sie stark von planbaren Lieferketten und Erreichbarkeit abhängen. Nur eine konsequente und flächendeckende Anwendung könne gewährleisten, dass die Plattform ihren Zweck erfüllt und die Belastungen durch Baustellen spürbar reduziert werden.

Von den **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** ausdrücklich begrüßt wird die Empfehlung zur Nutzung, da die bessere Transparenz und Abstimmung Einschränkungen reduziere, die Einsatzplanung für Betriebe erleichtere und Kosten senke. Der Landesgesetzgeber sollte demnach insoweit sicherstellen, dass die Nutzung der digitalen Plattform nicht die Ausnahme, sondern den Regelfall darstellt. Ggf. ließen sich hier Fristen festlegen, bis wann eine verbindliche digitale Nutzung erfolgen muss.

IHK NRW bewertet die Nutzung einer landesweiten Baustellenkoordinationsplattform als dienlich für die bessere Abstimmung zwischen den Baulastträgern und damit für die Erhöhung der Transparenz und des Informationsflusses bei anstehenden Straßenbaumaßnahmen. Die Unternehmen seien darauf angewiesen, frühzeitig über Baumaßnahmen und etwaige betriebliche Einschränkungen informiert zu werden. Ein frühzeitiger Informationsaustausch kann die Unternehmen entsprechend entlasten. Bereits heute bestehe mit TIC Kommunal eine solche Plattform, die von der Landesverkehrszentrale von Straßen.NRW entwickelt und im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr betrieben wird. Aus Sicht von IHK NRW mangele es indes weiter an einer flächendeckenden Nutzung dieses bestehenden Informations-tools.

Dahingehend wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus den Reihen der Industrie- und Handelskammern das IHK-Baustellenportal (www.ihk-baustellenportal.de) entwickelt wurde, was Daten aus mehreren Quellen integriere, darunter auch TIC Kommunal, und eine geeignete Grundlage darstelle, um die Anforderungen gemäß § 57 sachgerecht zu berücksichtigen und fortlaufend weiterzuentwickeln.

Artikel 3 – Änderung des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes

unternehmer nrw merkt an, dass die geplante Anpassung im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung aus Sicht der mittelständischen Wirtschaft ebenfalls zu begrüßen ist.

Die Übernahme der auf Bundesebene eingeführten Schwellenwerte (§ 14d UVPG) in das Landesrecht trage dazu bei, dass der Ausbau straßenbegleitender Radwege beschleunigt wird. Für viele Betriebe in ländlichen Regionen erleichtere dies die Anbindung an das Umland und verbessere die Erreichbarkeit für Beschäftigte.

Weitere Anmerkungen

IHK NRW regt zudem an, die Verfahren weiter zu prüfen und zu vereinfachen. In einer früheren Fassung der vorliegenden Änderungen wurde z. B. vorgeschlagen, den Denkmalschutz anzupassen.

Bei Vorhaben, die nicht planfeststellungspflichtig sind, sollte eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis ebenfalls entfallen. Da viele Verfahren durch Prüfungen und weitreichende Abwägungs erfordernisse aufgehalten werden, erscheint eine solche hier beispielhaft angeführte Regeländerung sinnvoll. Solche Vorschläge könnten die Verfahrenslage und Komplexität reduzieren. Das erscheine mit Blick auf den hohen Bedarf an Maßnahmen sinnvoll.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze einem Clearingverfahren nach § 6 Absatz 1 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft unterzogen.

Aus Sicht der Clearingstelle Mittelstand enthält der vorgelegte Entwurf zahlreiche Regelungen, die zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Infrastrukturvorhaben und den Bau von Windenergie- und Solaranlagen führen. Mit Blick auf Letztgenannte ist vor allem wichtig, dass Infrastrukturprojekte, die direkt mit der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts verknüpft sind – wie im Bereich Güterverkehr oder bei bedeutenden Industriearchsen –, nicht zurückfallen.

Im Sinne der Planbarkeit, Harmonisierung und Beförderung der Digitalisierung plädiert die Clearingstelle Mittelstand

- für die Prüfung weiterer Ausnahmen vom Planerfordernis sowie eine Harmonisierung mit § 17 Abs. 1 S.2 Ziffer 2 FStrG bzgl. der 1.500 Meter
- für die Festschreibung einer verbindlichen Nutzung der Baustellenkoordinationsplattform sowie einer diesbezüglichen Unterstützung der Kommunen (§ 57)
- für das stringente Vorantreiben der Einführung digitaler Prozesse als Regelfall; beginnend mit den in § 38 a StrWG-E geregelten Anhörungsverfahren
- für die Prüfung weitergehender Vereinfachungen (wie z.B. Einführung praxistauglicher Stichtagsregelungen, Fristvorgaben für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Genehmigung, Präklusionsregelungen, Zusammenlegung bzw. Entfall von Verfahrensschritten bei Doppelungen z.B. frühe Öffentlichkeitsbeteiligung – Anhörungsverfahren)